



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

28.12.2017

Aktenzeichen
S 2233 A - St 31 5

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Sorg
Herr Müller

Telefon/Fax
(0261) 4932-36698
-36703

Rundverfügung

Einkommensbesteuerung der nicht Buch führenden Landwirte

**hier: Ermittlung des Gewinns aus Obst- und Gemüsebau für das Wirtschaftsjahr
2016/2017**

Anlage: – 2 –

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Allgemeine Ertragslage	2
2.1	Obstbau	2
2.2	Gemüsebau	2
3	Betriebseinnahmen	2
4	Betriebsausgaben	3
5	Besonderer Anbau beim Gemüse- und Obstbau	3
6	Zur Anwendung der Richtwerte	3
7	Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen	3
7.1	Allgemeines	3
7.2	Elektronische Übermittlung der Anlage EÜR	3
8	Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Dauerkulturen	4

1 Allgemeines

Für die Einkommensteuerveranlagung der nicht Buch führenden Obst- und Gemüsebauern einschl. der Inhaber gemischter Betriebe (Obst- und Gemüsebau und Landwirtschaft) für das Kalenderjahr 2016 bzw. für die Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahres (Wj.) 2016/2017 gelten die grundlegenden Anordnungen in der Rundverfügung (Rdvfg.) vom [30.12.2013 – S 2233 A – St 31 1](#) –, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

In der Anlage 1 sind die für das Wj. 2016/2017 gültigen Richtwerte für den Obstbau und in der Anlage 2 die entsprechenden Werte für den Gemüsebau enthalten. Eine Änderung bei deren Anwendung ist gegenüber dem letzten Jahr nicht eingetreten, dennoch werden aus Zweckmäßigkeitsgründen einige maßgebende Grundsätze nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

2 Allgemeine Ertragslage

2.1 Obstbau

Das Erntejahr 2016/2017 erbrachte eine Durchschnittsernte bei guten Preisen. Regionale Wetterextreme sorgten jedoch für Blütenschäden und auch die Kirschessigfliege sorgte regional wieder für höhere Kosten. Die Süßkirschen- und Aprikosenernte begann bereits im Juni 2017.

2.2 Gemüsebau

Das Spätjahr 2016 war relativ trocken, hingegen die erste Jahreshälfte 2017 von einem sehr ungleichmäßigen Vegetationsverlauf geprägt war. Der März war zu warm, der April am Anfang trocken sowie warm und in der zweiten Hälfte zu kalt. Die Gemüseernte begann sehr früh, was sich jedoch nicht in höheren Preisen widerspiegelte. Stark- und Extremniederschläge haben auch in diesem Jahr vielen Gemüsekulturen wieder zugesetzt.

3 Betriebseinnahmen

Um einen Anhaltspunkt für eine sachgerechte Schätzung mit über den mittleren Richtwerten liegenden Werten zu bieten, sind in den Anlagen 1 und 2 neben mittleren Richtwerten zusätzlich obere Richtwerte enthalten. Hierbei handelt es sich nicht um Höchstwerte, sondern um über dem mittleren Richtwert liegende gemittelte Werte.

Zur Anwendung dieser Werte bei erstmaliger oder wiederholter Schätzung sowie bei Gemüsebaubetrieben mit Vertragsanbau oder Anbau unter Glas siehe die o. a. [Rdvfg. vom 30.12.2013, Tz. 3.1 und 3.3.](#)

4 Betriebsausgaben

Werden die sachlichen Kosten nicht durch Aufzeichnungen oder Belege nachgewiesen, können sie mit folgenden Prozentsätzen bezogen auf die Einnahmen berücksichtigt werden:

- Obstbau 20 %
- Gemüsebau 40 %

Die von dem pauschalen Ansatz nicht erfassten Aufwendungen ergeben sich aus [Tz. 4.2 der o. a. Rdvfg. vom 30.12.2013](#).

5 Besonderer Anbau beim Gemüse- und Obstbau

Bei Gemüsebaubetrieben sind bei einem Vertragsanbau die Betriebseinnahmen – wie bisher – mit 25 bis 35 %; bei Folienhäusern (z. B. Erdbeeren) mit 200 % und bei einem Anbau unter Glas (siehe Spalte 6 der „Anlage Gemüsebau“) mit 400 bis 500 % des Durchschnittswerts zu schätzen.

6 Zur Anwendung der Richtwerte

Die Finanzämter sind an die veröffentlichten Richtbeträge und die Prozentsätze für die sachlichen Kosten nicht gebunden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt. Bestehen Anhaltspunkte für eine derartige Gewinnschätzung kann der Betrieb auch der zuständigen landwirtschaftlichen Bp-Stelle gemeldet werden (siehe im Übrigen [Tz. 4.5 der o. a. Rdvfg. vom 30.12.2013](#)).

7 Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

7.1 Allgemeines

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung an das Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz besteht grundsätzlich für Wj., die nach dem 31.12.2011 beginnen.

7.2 Elektronische Übermittlung der Anlage EÜR

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die Nichtbeanstandungsregelung zum Verzicht auf die Verwendung und elektronische Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR bei Betriebseinnahmen bis 17.500 € grundsätzlich nur noch bis einschließlich dem **VZ 2016** beizubehalten.

Für Fälle, in denen Abzugsbeträge nach [§ 7g EStG](#) in nach dem 31.12.2015 endenden Wj. abgezogen werden oder wurden und noch nicht vollständig aufgebraucht sind, ist der amtlich vorgeschriebene Datensatz jedoch unabhängig von der Höhe der Betriebseinnahmen durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Gleiche gilt bei Inanspruchnahme der [§§ 6c, 6b EStG](#), [R 6.6 EStR](#) sowie bei [§ 4g EStG](#) und wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden und auf

die Kleinunternehmerregelung verzichtet wird (vgl. [BMF-Schreiben vom 25.06.2015](#), BStBl I 2015, 541).

Übersteigen die im Wj. angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZE (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben ebenfalls an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Wird auf die Übermittlung des Datensatzes per Datenfernübertragung aufgrund eines Härtefalls verzichtet, beinhaltet der Verzicht jedoch nicht die Verwendung des amtlichen Vordrucks der Anlage EÜR. Auf der Anlage L wurde ein entsprechender Hinweis auf diese Regelung aufgenommen.

8 Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Dauerkulturen

Die AfA für Wirtschaftsgüter (einschl. Dauerkulturen), die zum Betriebsvermögen des Obst- und Gemüsebaubetriebes gehören und die Aufwendungen nach [§ 6 Abs. 2 oder Abs. 2a EStG](#) sind nur noch gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis) zu berücksichtigen. Hierzu sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der jeweiligen Dauerkultur grundsätzlich anhand der Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Im Auftrag

Manfred Friesenhahn

Verfallsdatum: unbegrenzt

DokID: AIS_RV20171228145941St315St322

Richtwerte für den Obstbau Wj. 2016/2017

Erlöse je Baum oder Strauch
bzw. je Ar

	mittlerer Richtwert	oberer Richtwert
Obstart und Erziehungsform		
Apfel	8,00 €	12,00 €
Aprikose	39,00 €	43,00 €
Birne	9,00 €	15,00 €
Mirabelle	25,00 €	61,00 €
Nuß	34,00 €	50,00 €
Pfirsich	20,00 €	75,00 €
Quitte	8,00 €	14,00 €
Sauerkirsche	12,00 €	16,00 €
Süßkirsche	26,00 €	35,00 €
Zwetsche / Pflaume	24,00 €	31,00 €
Holunder	15,00 €	20,00 €
Johannisbeere	16,00 €	20,00 €
<hr/>		
Erdbeere (Erlöse je Ar)	350,00 €	400,00 €
Himbeere (Erlöse je Ar)	510,00 €	920,00 €

Anmerkung:

Bei den oberen Werten handelt es sich nicht um die Höchstwerte, sondern um über dem Durchschnittssatz liegende gemittelte Werte.

Richtwerte für den Gemüsebau Wj. 2016/17

Gemüseart	mittlerer Richtwert	oberer Richtwert
<u>Blattgemüse</u>		
Endiviensalat	150 €/ar	200 €/ar
Feldsalat	100 €/ar	160 €/ar
Kopfsalat	160 €/ar	200 €/ar
Bunter Salat	180 €/ar	220 €/ar
Radicchio	250 €/ar	300 €/ar
Spinat	80 €/ar	100 €/ar
Rucola	200 €/ar	250 €/ar
Mangold	300 €/ar	350 €/ar
<u>Fruchtgemüse</u>		
Erbsen	50 €/ar	80 €/ar
Kürbis	120 €/ar	200 €/ar
Stangenbohnen	150 €/ar	250 €/ar
Tomaten	320 €/ar	1.000 €/ar
Zucchini	220 €/ar	280 €/ar
Gurken	120 €/ar	180 €/ar
<u>Kohlgemüse</u>		
Brokkoli	150 €/ar	200 €/ar
Blumenkohl	150 €/ar	180 €/ar
Chinakohl	180 €/ar	210 €/ar
Kohlrabi	140 €/ar	180 €/ar
Rotkohl	160 €/ar	190 €/ar
Weißkohl	150 €/ar	180 €/ar
Wirsing	130 €/ar	160 €/ar
Grünkohl	130 €/ar	160 €/ar

Richtwerte für den Gemüsebau Wj. 2016/17

Gemüseart	mittlerer Richtwert	oberer Richtwert
<u>Wurzelgemüse</u>		
Karotten,Möhren	100 €/ar	180 €/ar
Radies	130 €/ar	190 €/ar
Rettich	120 €/ar	150 €/ar
Rote Rüben	70 €/ar	120 €/ar
Weiße Rüben	70 €/ar	120 €/ar
<u>Würzgemüse</u>		
Lauch	240 €/ar	340 €/ar
Sellerie	200 €/ar	250 €/ar
Bleichsellerie	150 €/ar	190 €/ar
Zwiebeln	120 €/ar	180 €/ar
Bundzwiebeln	110 €/ar	150 €/ar
Fenchel	120 €/ar	180 €/ar
<u>Mehnjährige Gemüse</u>		
Rhabarber	100 €/ar	180 €/ar
Spargel	320 €/ar	450 €/ar
<u>Gewürzpflanzen</u>		
Basilikum	200 €/ar	250 €/ar
Dill	200 €/ar	250 €/ar
Petersilie	140 €/ar	180 €/ar
Sauerampfer	250 €/ar	300 €/ar
Pimpinelle	200 €/ar	250 €/ar
Kresse	250 €/ar	300 €/ar

Anmerkung:

Bei den oberen Werten handelt es sich nicht um die Höchstwerte, sondern um über dem Durchschnittssatz liegende gemittelte Werte.